

SDW

SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD

Gemeinschaft zum Schutz des Waldes, der Umwelt und der Landschaft

Landesverband NRW e.V.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW e.V.

An den Präsidenten des
Landtags von Nordrhein-Westf.
Herrn Ulrich Schmidt
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
12/ 3728

A 12

Geschäftsstelle
Ripshorster Str. 306
48117 Oberhausen

Vorsitzender
Gerd Wendzinski

Telefon (0208) 8831881
Fax (0208) 8831883

Sparkasse Solingen
BLZ 342 500 00
Giro-Konto 10 678
Spenden-Konto 17 137

Datum
11.02.2000

**Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald zum Entwurf zur
Änderung des Landesforstgesetzes
(Landtagsdrucksache 12/4445 vom 24.11.1999)**

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) begrüßt ausdrücklich den vorliegenden Entwurf zur Novellierung des Landesforstgesetzes. Die nachfolgenden Ausführungen beinhalten zum einen konkrete Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zum vorliegenden Gesetzentwurf, zum anderen Vorschläge zu einer weitergehenden Änderung des Landesforstgesetzes.

Zu § 2 Betreten des Waldes

Die Ergänzung des § 2 durch den Abs. 4 wird von der SDW begrüßt. Der Forstbehörde sollte dabei zugleich die Prüfung obliegen, ob die Genehmigung der Waldbesitzer zu solchen Veranstaltungen vorliegt. Zudem sollten überschaubare Veranstaltungen von Bildungseinrichtungen (z.B. Schulklassen) von der Genehmigungspflicht ausgenommen werden.

Der § 2 Abs. 1 sollte dahingehend geändert werden, daß das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung auf Straßen, Wege und Pfade in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang beschränkt wird. Außerdem sollten Hunde im Wald nur angeleint mitgeführt werden dürfen.



- 2 -

Diese vorgeschlagene maßvolle Beschränkung des allgemeinen Betretungsrechts auf Straßen, Wege und Pfade ist sowohl zum Schutze des Ökosystems Wald, als auch vor dem Hintergrund des anzustrebenden höheren Anteils an Altholzbeständen und Totholz im Wald (Verkehrssicherungspflicht) erforderlich.

Das Betreten der Waldbestände führt zu vermeidbaren Schäden an der Naturverjüngung, sonstiger Bodenflora sowie zu Störungen der Fauna. Ebenso erscheint zur Entfaltung der individuellen Freiheiten der Erholung und des Naturgenusses das Betreten der Waldbestände nicht zwingend erforderlich; somit ist diese maßvolle Beschränkung der erholungssuchenden Bevölkerung durchaus zumutbar. Die Anleinplicht für mitgeführte Hunde hat sich als notwendig erwiesen, um vermeidbaren Störungen der freilebenden Wildtiere, z.B. in der Zeit der Aufzucht der Jungtiere und in der winterlichen Notzeit begegnen zu können.

Zu § 3. *Betretungsverbote*

Die SDW begrüßt die vorgesehene Konkretisierung der Reitver- und -gebote im Wald. Andererseits weisen wir darauf hin, daß die Ausweisung von Reitwegen entsprechend dem Reitaufkommen zwingend notwendig wird.

Gemäß unserer Forderung zu § 2 Abs. 1 ist auch das Verlassen der Straßen, Wege und Pfade ausdrücklich zu verbieten.

Zu § 6 *Waldbrandversicherung, Schadensbeseitigung*

Seit Öffnung des Waldes für Jedermann durch das LFoG von 1969, wird die Waldbrandversicherung des Privatwaldes durch das Land übernommen. Tatsache ist jedoch, dass heute kaum noch Waldflächen abbrennen, weil sich die Struktur des Waldes geändert hat. Außerdem sind die Feuerschutzeinrichtungen wesentlich verbessert. Zugenommen hat hingegen das Windwurfisiko. Die Waldbauprogramme des Landes wollen mehr alte Bäume und größere Vorräte, weil dadurch die Biodiversität steigt. Angesichts der erhöhten Sturmwurfgefahren ist dies für viele Waldbesitzer eine zu risikoreiche Strategie. Um die gesellschaftlichen Ziele zu erreichen, empfiehlt es sich einen Zuschuss des Landes zu einer Sturmschadensversicherung einzuführen. Das dürfte um so leichter sein, als das Waldbrandrisiko deutlich zurückgegangen ist. Eine Streichung der Waldbrandversicherung sollte wegen des Zusammenhangs mit dem Waldbetretungsrecht jedoch nicht erfolgen.

- 3 -

- 3 -

Zu § 10 Grundsätze

Die Definition einer nachhaltigen Forstwirtschaft wird ebenso wie die Definition der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft von der SDW begrüßt.

In § 10 Abs. 1 letzter Satz sollte ausdrücklich das Verbot der Waldweide aufgenommen werden, da v. a. in den waldarmen Regionen von NRW oftmals Weidezäune in den Wald verlegt werden, womit einer schleichenden Waldumwandlung Vorschub geleistet wird.

Die in § 10 Abs. 2 vorgeschlagene neue Regelung des Kahlhiebs hält die SDW jedoch für unpraktikabel und zu wenig präzise. Erst die Summierung solcher Kahlschlagsflächen durch geschickte Ausnutzung der bisherigen Gesetzeslücken führt dazu, dass praktisch Großkahlschläge entstehen, die Größenordnungen von 30 ha und mehr erreichen. Es müßte im Gesetzestext so formuliert werden, dass das zeitliche Aneinanderreihen oder im räumlichen Zusammenhang zu sehende Nebeneinanderlegen von Kahlschlägen, auch wenn Waldreste dazwischen stehen bleiben und wenn aufgelichtete Bestockungen stehen bleiben, untersagt bzw. genehmigungspflichtig sind. Diesen Auswüchsen muß vorgebeugt werden, nicht einer maßvollen Bewirtschaftung mit relativ kleinen Kahlschlägen.

Im neu eingefügten § 10 b *Ordnungsgemäße Forstwirtschaft* regen wir folgende Änderungen an:

Pkt. 2.: Ergänzung um „Erhaltung der Waldfläche und Erhaltung sowie Steigerung der Fruchtbarkeit der Waldböden“.

Pkt. 4. Hier sollte es besser heißen: „Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung geeigneten Saat- und Pflanzgutes sowie Ausnutzung der Naturverjüngung und Erhaltung der genetischen Vielfalt“;

Pkt. 8: hier sollte deutlicher werden, dass Pflanzennährstoffe zur Erhaltung der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit nur im notwendigen und ökologisch vertretbaren Umfang erfolgen dürfen.

Zu § 41 Erstaufforstung

Die SDW regt an, den § 41 Abs. 1 durch folgenden zweiten Satz zu ergänzen: „Der Wald soll insbesondere dort vermehrt werden, wo er örtlich einen geringen Flächenanteil hat oder in besonderem Maße Wohlfahrtsfunktionen erfüllen kann. Diesem Ziel sind Körperschaften des öffentlichen Rechts besonders verpflichtet.“

- 4 -

- 4 -

Darüber hinaus sollte ein **zusätzlicher Absatz 7** aufgenommen werden: „Erstaufforstungen können auch zur Kompensierung der nachteiligen Wirkungen späterer Waldumwandlungen beantragt und genehmigt werden, jedoch darf die Anrechnung nicht länger als 10 Jahre seit Genehmigung der Erstaufforstung vorgenommen werden.“

Zur Begründung führen wir aus, daß mangels klarer Rechtsgrundlage z.B. Gemeinden geplante Erstaufforstungen zurückhalten, die zur Kompensierung der Folgen künftiger Eingriffe z.B. bei der Ausweisung neuer Baugebiete entstehen. Damit die neuen Wälder ihre Schutz- und Erholungsfunktion so früh wie möglich entfalten können, sollte die vorgeschlagene Regelung eingeführt werden, die vor allem den Gemeinden ein planvolles Vorgehen bei der Erstaufforstung erleichtert. Die Forstbehörde wird bei ihrer Entscheidung zu künftigen Waldumwandlungen nicht durch „Vorratsaufforstungen“ gebunden (vergl. auch „Öko-Konto-Regelungen in Rheinland-Pfalz“)

Zu § 44 Pflicht zur Wiederaufforstung

Die SDW schlägt vor, die Fassung des Satzes 2, der in **§ 44 Abs. 1** angefügt werden soll, wie folgt zu formulieren: „Im Einzelfall kann als Wiederaufforstung auch die flächendeckende Entwicklung von Wald durch die natürliche Ansamlung von Forstpflanzen von der Forstbehörde auf Antrag des Waldbesitzers zugelassen werden.“

Als Begründung führen wir an, daß bei Verzicht auf eine Aufforstung gezielt darauf hingearbeitet werden muß, dass im Rahmen der Sukzession eine gerichtete Entwicklung zu Wald erfolgt. Nur dann, wenn ein solches Vorhaben der Forstbehörde angekündigt wird, ist diese in der Lage zu prüfen, ob tatsächlich die Ziele des § 44 hinsichtlich der Wiederaufforstung erreicht werden können.

Zu § 49 Schutzwald, Naturwaldzellen

Das Instrument der Naturwaldzellen ist im Interesse der Biodiversität und der naturräumlichen Forschung sehr zu begrüßen. Ihre derzeitliche räumliche Ausdehnung ist allerdings im Regelfall zu klein, um die erforderlichen Naturschutzstandards zu erfüllen. Es sollte daher versucht werden insgesamt 5 % der Waldfläche in ein solches Naturwaldzellenprogramm einzubringen, wobei sich die Ausweisung – unter Ausnutzung der Warburger Vereinbarung – allein anhand der waldbaulichen und ökologischen Verhältnisse zu orientieren hat.

- 5 -

- 5 -

§ 60 Aufgaben

Die Zusammenführung der Forst- und Holzwirtschaft zu einem gemeinsamen Aktivitätsbereich unter der Regie eines Ministeriums wird von der SDW begrüßt. Die Zuständigkeit der unteren Forstbehörden für Holzförderprogramme macht es möglich, dem internationalen Globalisierungsprogramm der Holzwirtschaft auch bei kleineren Strukturen wirkungsvoll zu begegnen.

Die vorhandenen Einrichtungen zur Umweltpädagogik der Landesforstverwaltung (Jugendwaldheime, Waldpädagogisches Zentrum etc.) sind nach Auffassung der SDW in dem § 60, der sich mit der forstlichen Öffentlichkeitsarbeit beschäftigt, ebenso wie die forstliche Dokumentationsstelle als Aufgabe der Landesforstverwaltung ausdrücklich aufzuführen.

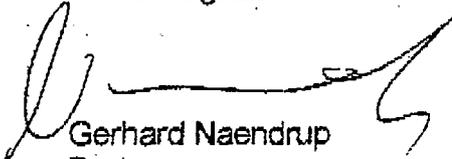
§ 70 Bußgeldvorschriften

Forstwirtschaft ist nicht nur Holznutzung. Sie umfaßt auch die Nutzung der sog. Nebenerzeugnisse, wobei die Forstbetriebe das Recht haben, diese Nutzungsrechte zu veräußern. Hierzu sollte als Ordnungswidrigkeit aufgenommen werden, dass ohne Lesescheine keine Beeren, Pilzen, Schmuckreisig usw. eingesammelt werden dürfen, soweit sie über den Handstrauß bzw. den pers. Gebrauch hinausgehen. Dies würde auch helfen, organisierte Veranstaltungen, die in ihrer Größenordnung Natur und Tierwelt belasten, zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.: Gerd Wendzinski
Vorsitzender

f.d. Richtigkeit


Gerhard Naendrup
Forstassessor
Geschäftsführer